

Kolloquium „Sexuelle Gewalt und Geschichtswissenschaft (16. - 21. Jahrhundert)“ am Deutschen Historischen Institut Paris, 9. Juni 2008

Die Thematik der sexuellen Gewalt ist in der Geschichtswissenschaft bislang nur wenig untersucht, weil Vergewaltigung sehr oft als ahistorische Größe verstanden wurde. Die systematische Vergewaltigung von Frauen im Jugoslawienkrieg 1991-1994 hat zumindest für sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten seit dem Ersten Weltkrieg eine besondere Aufmerksamkeit hervorgerufen. Die UN-Resolution 1820, die vor kurzem die Vergewaltigung als Kriegstaktik eingestuft hat, sowie ein Versuch des französischen Observatoire national de la délinquance, eine Kartographie der sexuellen Gewalt in Paris zu erstellen, zeugen von dem ansteigenden Interesse an der Thematik. Das internationale Atelier „Les Violences sexuelles: approches historiques (XVIe-XXIe siècles). Sexuelle Gewalt und Geschichtswissenschaft (16. - 21. Jahrhundert)“ stellte sich der Frage, wie sexuelle Gewalt geschichtlich zu untersuchen ist, welche Quellen herangezogen werden können und welche methodischen Schwierigkeiten bei der Beschäftigung mit diesem Thema auftreten können. Arlette FARGE (Paris) führte den Vorsitz des Kolloquiums, die einzelnen Sektionen wurden von Martin DINGES (Stuttgart) und Fabrice VIRGILI (Paris) moderiert.

Die Organisatorin des Kolloquiums, Stéphanie GAUDILLAT CAUTELA (Paris), hob in ihrer Einleitung hervor, dass in der Forschung sexuelle Gewalt für die Frühe Neuzeit vor allem unter dem Blickwinkel der zunehmenden Kriminalisierung behandelt wurde und im 20. Jahrhundert im Kontext des Krieges Aufmerksamkeit erhielt. Sie unterstrich dabei, dass die unterschiedlichen sozialen, politischen und kulturellen Umstände für den Umgang mit sexueller Gewalt und den über sie geführten Diskurs entscheidend sind. Gaudillat Cautela betonte, bei der Beschäftigung mit sexueller Gewalt in der Geschichte sei die Auseinandersetzung mit der historischen Terminologie zentral, da unterschiedliche Begriffe nicht nur auf unterschiedliche Realitäten, sondern immer auch auf soziokulturelle Konzeptionen verwiesen. Sie stellte daher eine Sektion über die Begrifflichkeit im Zusammenhang mit sexueller Gewalt an den Beginn des Ateliers und verwies darauf, dass sich diese Fragestellung durch die gesamte Tagung ziehen werde.

Michel PORRET (Genf) eröffnete die erste Sektion „Sexuelle Gewalt - Begriff und Bedeutung“ mit Ausführungen zum gerichtsmedizinischen Diskurs der Aufklärungszeit. Mit der Verschriftlichung und der Einführung des Indizien-systems erhielt, so Porret, die Expertise ein zunehmendes Gewicht in der Gerichtspraxis. Im Fall der Vergewaltigung wurde der Nachweis von Spuren derselben am Körper des Opfers ein zentraler Bestandteil der Beweisführung. Hebammen und vor allem Chirurgen erhielten dank ihres Wissens über den weiblichen Körper eine enorme Kompetenz und damit eine entscheidende Rolle als Experten vor Gericht. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurde eine Symptomologie der Spuren eines vergewaltigten Körpers entwickelt, die in minutiösen Berichten festgehalten wurde. Porret bezeichnete diese Berichte als Fotografie des vergewaltigten Körpers, die auf die Brutalität der Gewalt verweisen. Um eine Vergewaltigung belegen zu können, mussten Spuren der Gewalttat sowie des Widerstands der Frau an ihrem Körper nachweisbar sein; zudem wurde ihre „Ehrbarkeit“ ins Urteil einbezogen. In den von Porret untersuchten Prozessakten sind vier Vergewaltigungen von Männern verzeichnet, was darauf hinweise, dass auch Männer als potentielle Opfer von sexueller Gewalt wahrgenommen wurden. Porret bezeichnete die Vergewaltigung für das 18. Jahrhundert als „crime occulte“, da selten Zeugen zugegen waren.

Anhand der Schriften des französischen Arztes Alexandre Lacassagne, dem Begründer der „Lyonner Kriminologieschule“, zeichnete Muriel SALLE (Lyon) seinen Entwurf einer kriminalistischen Anthropologie des Vergewaltigers nach. Lacassagne gab in seinem Leitfaden für forensische Untersuchungen eine genaue Anleitung zur Vorgehensweise bei der Untersuchung von Opfern eines Gewaltverbrechens. Zu einer Zeit, als die Existenz sexueller Gewalt von

großen Teilen der Gesellschaft kaum wahrgenommen wurde, setzte sich Lacassagne als Gerichtsmediziner mit zahlreichen Fällen sexueller Gewalt auseinander. Das auslaufende 19. Jahrhundert bezeichnete Salle als einen Wendepunkt in der Praxis gerichtsmedizinischer Untersuchungen von Gewalt- und insbesondere Sexualverbrechen. Dieser ist in direktem Zusammenhang mit den theoretischen und praktischen Arbeiten Lacassagnes zu sehen. Salle charakterisierte diesen Wendepunkt als von der Gewissheit weg- und zum Zweifel hinführend. Ging man in der Gerichtsmedizin bis zu diesem Zeitpunkt eher von der eindeutigen Feststellbarkeit eines Gewaltverbrechens aus, so wies Lacassagne im Gegensatz dazu stets auf die Unsicherheit der forensischen Untersuchungen hin. Salle verwies darauf, dass Lacassagne in seiner Funktion als Sachverständiger vor Gericht sich stets ausschließlich mit den physischen Folgen sexueller Gewalt auseinandersetzte; psychische Auswirkungen bei den Opfern bezog er nicht in seine Untersuchungen mit ein. In seinen Gutachten zu Vergewaltigungsfällen maß Lacassagne laut Salle dem Alter der Frau, deren Jungfräulichkeit und Reputation eine große Bedeutung bei, so dass lediglich bei Vergewaltigungen von Mädchen kaum Zweifel geäußert wurden. Bei Vergewaltigungen wurde der Täter ebenso untersucht, dabei wurde der Vergewaltiger entweder als psychisch krank oder als Wilder beschrieben.

Die zweite Sektion des Ateliers stand unter dem Titel „sexueller Gewalt und Unterdrückung“. Im Zuge seiner Forschungen zur Geschichte der Einsperrung in Sachsen des 18. und 19. Jahrhunderts stieß Falk BRETSCHEIDER (Paris) auf zahlreiche Belege sexueller Kontakte, die sich in den Verhörprotokollen niederschlugen, wenn die Insassin schwanger geworden war. (Sexuelle Kontakte in frühneuzeitlichen Gefängnissen waren laut Bretschneider keine Seltenheit, doch der Einschätzung, dass in den Zuchthäusern die „tollsten Orgien“ gefeiert worden seien, ist zu widersprechen.) Da Unzucht im Zuchthaus hart bestraft wurde, standen die Aussagen der betroffenen Frauen in den Verhören „unter den Auspizien der Rechtfertigung“, weshalb es schwer ist, Verteidigungsstrategien von der Realität zu unterscheiden. Die Frauen verwendeten zwei Verteidigungsstrategien: Die Schwangerschaft wurde entweder als Folge eines Heiratsversprechens oder als Folge einer Vergewaltigung dargestellt, wobei nicht selten vorbeiziehende Soldaten oder bereits entlassene Insassen als Erzeuger genannt wurden. Sexueller Kontakt fand aber laut Bretschneider nicht nur zwischen den Insassen statt, sondern auch zwischen Beamten und Insassen, wobei die Größe der Institution sich entscheidend auf die soziale Verflechtung auswirkte. So waren die Beziehungen zwischen Zuchtmeistern und Insassen vor allem in kleinen Zuchthäusern von Drohungen einerseits und kleinen Geschenken andererseits geprägt. Der Erfolg eines Vergewaltigungsvorwurfs gegen einen Beamten hing von dessen sozialer Stellung ab. Die Befunde zeigten aber auch, dass Frauen, die sexuelle Gewalt im Zuchthaus erlitten, nicht auf eine Opferrolle beschränkt sein mussten, sondern unter Umständen aktiv gegen Gewalttäter vorgehen konnten, welche die sozialen Regeln ihrer Umwelt verletzten.

Alessandro STELLA (Paris) sprach über sexuelle Beziehungen zwischen Herren und Sklaven in der Frühen Neuzeit, die er in einer Spannweite zwischen Vergewaltigung, Unterjochung, möglichen Strategien zur Befreiung und echter Liebe verortete, wobei er sich vorwiegend auf Quellen aus Spanien und Mexiko stützte. Er deutete die „amours ancilliaires“ als Folge der Durchsetzung von christlicher Ehe und Monogamie seit dem Spätmittelalter und dem Trienter Konzil. Männer, welche die Möglichkeit dazu gehabt hätten, seien auf Liebschaften mit Sklavinnen ausgewichen. Sklaven, die durch ihren Herrn vergewaltigt wurden, hatten, so Stella, nicht die Möglichkeiten, rechtlich gegen den Gewalttäter vorzugehen, da sie Eigentum ihres Herrn waren und ihnen der familiäre Hintergrund fehlte, um gegen den Vergewaltiger vorzugehen. Denn gewöhnlich erhob nicht die betroffene Person Klage, sondern deren Familie, da die Vergewaltigung nicht als Delikt an einem Individuum betrachtet wurde, sondern an der Ehre der Familie. Diese rechtlich prekäre Situation konnte aber auch zu „erzwungenermaßen einvernehmlichen“ Vereinbarungen zwischen Sklaven und ihren Herren führen, in denen mündlich abgesprochen wurde, dass die Sklaven ihrem Herrn eine Zeit lang sexuell dienten. Im

Gegenzug konnten sich Sklaven die Freiheit und teilweise zusätzlich noch materielle Zuwendungen ausbedingen.

Benoît MAJERUS und Bruno BENVINDO (Brüssel) begannen ihren Beitrag zur Besetzung und sexueller Gewalt in der Zeit zwischen 1914 und 1945 mit einem Beispiel von öffentlich ausgeübter sexueller Gewalt: Eine Frau wurde 1918 kurz nach Kriegsende auf den Treppen der Brüsseler Börse von belgischen Soldaten und Zivilisten angegriffen, da man sie der Kollaboration mit den Deutschen beschuldigte. Der Frau wurden die Haare geschoren und sie wurde sexuell misshandelt. In der Folge arbeiteten Majerus und Benvindo am Beispiel der Stadt Brüssel im Ersten und Zweiten Weltkrieg drei thematische Komplexe heraus. Zunächst unterschieden sie drei Phasen: Invasion, Besetzung und Befreiung. Invasion und Befreiung beschrieben die Referenten im Vergleich zur Zwischenphase als gewalttätiger. Dies hat seine Gründe insbesondere im Fehlen einer öffentlichen Ordnung in den beiden Übergangsphasen. Zentrale Momente von Vergewaltigungssituationen sind Anwesenheit von Kameraden, Aspekte der Repression und Bestrafung und symbolische Gesten. Die Autoren warfen zweitens die Frage auf, inwiefern sich sexuelle Gewalt in Kriegszeiten von sexueller Gewalt in Friedenszeiten unterscheidet. Zum dritten hoben Majerus und Benvindo hervor, dass die Situation der Frauen in der Besetzungszeit von einer doppelten Unterdrückung gekennzeichnet war; neben der „klassischen“ Hierarchie zwischen Männern und Frauen trat in Besetzungszeiten jene zwischen Besatzern und Besetzten. Zudem wurde der Frauenkörper zum symbolischen Objekt der Demütigung beziehungsweise der Eroberung. Auch Frauen beteiligten sich an sexuellen Misshandlungen wie dem Scheren der Haare. Vergewaltigungen im Sinne einer systematischen Kriegshandlung gab es aber nicht.

Die dritte Sektion hatte „sexuelle Gewalt in Zeiten von Krieg und Konflikten“ zum Thema. Zuerst sprach Maren LORENZ (Hamburg) über sexuelle Gewalt, wie sie sich in militärischen Quellen der schwedischen Territorien Bremen-Verden und Schwedisch-Pommern nach 1648 widerspiegelt. Mittels der Konfrontation der Rechtskodifikationen mit der Rechtspraxis zeigte Lorenz, dass die im schwedischen Militärrecht vorgesehene Bestrafung von Vergewaltigung durch den Tod vor allem als „Moralkodex“ fungierte. In der Praxis wurde zwischen inner- und außermilitärischen Vergehen von Soldaten unterschieden, und in den meisten Fällen wurden die Täter begnadigt, weil ihr Vergehen nicht kriegsrelevant war und weil erfahrene Soldaten kostbar waren, so das Fazit von Lorenz. Ältere und erfahrene Soldaten gingen skrupelloser vor als Neulinge – da jene wussten, dass ihnen wegen ihres militärischen Werts nichts geschehen würde. Im Gegensatz zu Vergewaltigungen im Quartier gibt es keine gerichtlichen Quellen zu Vergewaltigungen auf Kriegszügen, obwohl solche durch andere Quellengattungen belegt sind; Lorenz führte dies auf den Umstand zurück, dass die Akten der Standgerichte – die auch nur gelegentlich abgehalten worden wurden – nicht nach Stockholm geschickt wurden. Lorenz wies zudem darauf hin, dass die Perspektive der Opfer weitgehend im Dunkeln bleibt. Sexuelle Gewalt an Männern kommt in den Gerichtsakten nicht zur Sprache, es wird aber aus anderen Quellen deutlich, dass auch Männer Opfer sexueller Gewalt von Soldaten auf Kriegszügen wurden.

Jean Clément MARTIN (Paris) nahm sich der Frage an, ob sexuelle Gewalt während der Bürgerkriegswirren der französischen Revolution als „traditionelle“ und „opportunistische“ Gewalt zu bezeichnen ist. Er betonte, dass trotz der starken Präsenz von Gewalt nur wenige Vorfälle sexueller Gewalt bekannt sind, wobei die Quellenlage für genaue Angaben unzulänglich ist. So fehlt es an Zeugenaussagen oder anderen schriftlichen Überlieferungen. Zumindest kann man nach Martin festhalten, dass die bekannten Fälle sexueller Gewalt mehrheitlich nicht von den relativ gut organisierten Berufssoldaten ausgingen. Sexuelle Gewalt gab es zudem nicht nur an Frauen; als ein Beispiel führte Martin die Kastration von Priestern an, die sich geweigert hatten, ihren Eid auf die „*Constitution civile du clergé*“ abzulegen. Der Vortragende betonte, dass

während der Französischen Revolution sexuelle Gewalt nicht systematisch verübt wurde. Zwar gab es Massenvergewaltigungen zu jener Zeit, diese waren aber traditioneller Art.

Jean-Yves LE NAOUR (Aix-en-Provence) legte dar, dass die Vergewaltigung im 20. Jahrhundert – nachdem sie lange als unvermeidliche Nebenerscheinung des Krieges angesehen worden war – als inakzeptabel wahrgenommen wurde. Der Vorwurf der Vergewaltigung wurde zu einer politischen Waffe, um sich selbst als Opfer darzustellen und den Feind zu dämonisieren. Im Ersten Weltkrieg wurden Vergewaltigungsvorwürfe gegen Deutschland zu einem sehr wichtigen Propagandamittel Frankreichs, um die neutrale Welt auf die „atrocités allemandes“ hinzuweisen – mit großem Erfolg, wie Le Naour bemerkte. Die propagandistische Interpretation des Einmarschs deutscher Truppen in Belgien als Vergewaltigung Belgiens ist ein Beispiel dafür, dass der Vorwurf der Vergewaltigung eine neue Gewichtung erhalten hatte. Nach dem Krieg wurde der Vergewaltigungsvorwurf im Gegenzug von Deutschland verwendet, um die Weltöffentlichkeit gegen die französische Besatzung des Rheinlands zu mobilisieren. Eine besondere Rolle in der deutschen Propaganda spielten laut Le Naour die den Schwarzafrikanern in der französischen Armee unterstellten Vergewaltigungen deutscher Frauen. Le Naour betonte, diese Propaganda habe sich ab 1920/23 von der Realität abgekoppelt, denn eine „schwarze Gefahr“ habe nicht bestanden.

Von insgesamt 17'000'000 Wehrmachtssoldaten wurden während des Zweiten Weltkrieges 5'349 Soldaten für begangene Sittlichkeitsdelikte verurteilt, so Birgit BECK-HEPPNER (Bern). Sie lehnte sowohl die These, dass deutsche Soldaten keine Sexualdelikte begingen, als auch jene, dass sexuelle Gewalt systematisch zur Demütigung und Erniedrigung des Feindes eingesetzt wurde, ab. Sexualdelikte kamen dabei nicht ausschließlich an der Front, sondern auch in rückwärtigen Gebieten vor. Die deutsche Justiz wandte bei den Verurteilungen kaum allgemein gültige Maßstäbe an, so wurden sexuelle Gewalttaten in den östlichen oder den westlichen Besatzungsgebieten nicht in gleichem Maße verurteilt. Der Spielraum der Richter bei der Beurteilung der Vergehen war gemäß Beck-Heppner groß. Frauen, die eine Vergewaltigung zur Anklage brachten, mussten meist damit rechnen, dass ihre Aussagen erheblich angezweifelt wurden. Die nationale Herkunft der Klägerin spielte eine nicht unbedeutende Rolle bei der Beurteilung des Falles. So erhielten laut Beck-Heppner Französinen eher Recht als Russinnen, da die Richter letzteren eine geringere „Ehrbarkeit“ und eine robustere körperliche Konstitution zusprachen. Entscheidend für die Beurteilung einer Vergewaltigung war zudem, inwieweit der Soldat damit das „Ansehen der Wehrmacht“ beschädigt hatte. Als strafmildernd konnte der Umstand gelten, dass der Soldat seit längerem keinen Heimaturlaub mehr gehabt oder kein Wehrmachtbordell besucht hatte. Insgesamt kam Beck-Heppner zu dem Schluss, dass die Gerichtspraxis mit der in Friedenszeiten vergleichbar ist.

Elisabeth CLAVERIE (Paris) berichtete von ihren Forschungen, in deren Rahmen sie Frauen interviewte, die im Jugoslawienkrieg (1991-1995) Opfer systematischer Vergewaltigungen geworden waren. Als besonderes Merkmal dieser Vergewaltigungen bezeichnete sie den Umstand, dass diese von Nachbarn an Nachbarn verübt wurden. Die Lager, in denen die verschleppten Frauen festgehalten wurden, wurden an den Wochenenden geöffnet, damit die männliche Bevölkerung der näheren Umgebung an den Vergewaltigungen teilnehmen konnte. Claverie macht verschiedene Probleme der Prozesse vor dem internationalen Gerichtshof aus: Die zentrale Schwierigkeit der Verfahren besteht darin, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Vergewaltigung von Frauen Teil der Kriegsstrategie war und damit einer Systematik und einer diskriminierenden ethnischen Politik entsprang. Schwierig ist dies vor allem wegen der großen Beteiligung von Zivilisten, die keinem Kommando unterstanden; so stehen Zivilisten und Soldaten als Einzelpersonen für die Massenvergewaltigung vor Gericht. Als Besonderheit der Verfahren hob Claverie hervor, dass die Opfer nicht als Kläger auftreten, sondern als Zeugen.

Die Verteidigung verweist laut Claverie auf den klassischen Diskurs von Provokation und Übertreibung der betroffenen Frauen.

Die Vorsitzende Arlette FARGE (Paris) betonte in ihrem Resümee, dass mit dieser Tagung ein wichtiger Schritt zur Vergleichbarkeit von sexueller Gewalt über die Epochen hinweg unternommen wurde. Die Tagung zeigte aber auch einige Probleme auf, so wurde viel über männliche und weibliche Körper als Sujet von Diskursen gesprochen, aber die Erinnerungen der Opfer und Täter kamen nicht zu Wort. Zudem wies sie darauf hin, dass die sozialen Kategorien kaum Beachtung erhielten – es war vornehmlich von Soldaten, Frauen und Männern die Rede. Grundlegend hob sie hervor, dass bei einem so schwierigen und emotionalen Thema die Affekte der Forschenden reflektiert werden müssen und die Forschungen zur sexuellen Gewalt in eine Philosophie der Ethik und Moral eingeschrieben werden müssen.

In nahezu allen Vorträgen wurde für eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema plädiert und vor all zu schnellen Generalisierungen gewarnt. Zudem wurde darauf verwiesen, dass die Zahlen von sexueller Gewalt sehr schwer einzuschätzen sind, da der Dunkelbereich enorm ist. Die Tagung machte deutlich, dass die Historiographie zur sexuellen Gewalt in Friedenszeiten, insbesondere in der Zeitgeschichte, große Lücken aufweist. Des Weiteren wurden die Themenbereiche „Männer als Opfer“ und „Frauen als Täterinnen“ kaum in den Blick genommen – vor allem auch aufgrund der ungenügenden Quellenlage. Eine Publikation der Beiträge ist vorgesehen.

Das Forschungskolloquium über «Sexuelle Gewalt und Geschichtswissenschaft (16.-21. Jahrhundert)» verfolgte in erste Linie das Ziel, dieses in historischer Perspektive aufgrund lückenhafter Quellenlage und historiographischer Marginalisierung vielfach unbeachtete Phänomen zum Gegenstand systematischer Untersuchungen zu machen. Die Entwicklung epochenübergreifender und transnationaler Fragestellungen sollte zunächst eine differenzierte Bestandsaufnahme der bisherigen Forschungsergebnisse ermöglichen. In einem ersten Schritt hat die Veranstaltung insgesamt aufgezeigt, mit welchen Schwierigkeiten die begriffliche Erfassung sexueller Gewalt im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Quellengattungen und die Probleme ihrer Interpretationen häufig verbunden ist. Dieser bewusst sehr allgemein und multiperspektivisch konzipierte Ansatz wird in Zukunft in konkreteren Zusammenhängen verfolgt werden müssen; in dieser Hinsicht kann das für Mai 2009 geplante Tagung zu einem Typus sexueller Gewalt, der Vergewaltigung im Krieg, als ein weiterer, anschließender Schritt bezeichnet werden, der das wachsende Interesse an diesem neuen Forschungsgegenstand belegt.

Felix Nikolaus Bohr, Humbolt-Universität zu Berlin, felix.nikolaus@hotmail.de

Florian Lehrmann, Ludwig-Maximilians-Universität München, florian_lehrmann@web.de

Nora Mathys, Universität Basel, nora.mathys@unibas.ch